

Pendlerabzug ab 2016

2014 haben die Stimmberechtigten die Vorlage zur Finanzierung der Bahninfrastruktur (FABI) gutgeheissen. Unter anderem wird der Pendlerabzug zwischen Wohn- und Arbeitsort bei der Bundessteuer auf CHF 3'000 pro Jahr beschränkt. Die Kantone können freiwillig auch eine Obergrenze einführen.

Ausgangslage

Bis Ende 2015 können Erwerbstätige die notwendigen Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort abziehen. Ab 2016 können sie diesen Pendlerabzug zwar weiterhin vornehmen. Er ist allerdings bei der Bundessteuer auf CHF 3'000 begrenzt. Die Kantone können eine Obergrenze einführen, müssen dies aber nicht. Die Wahl des Wohnsitzkantons kann damit auch die Höhe der abziehbaren Fahrkosten beeinflussen – zumindest auf kantonaler Ebene.

Für die Bundessteuer ist die Situation allerdings gesamtschweizerisch geregelt. Pendler können ab 2016 nur noch CHF 3'000 abziehen. Ist der Arbeitsweg länger als 10 Kilometer, kann der Pendler künftig nicht mehr die ganzen Kosten abziehen.

In den Kantonen zeichnet sich kein einheitliches Bild ab. Während einige Kantone gar keine Obergrenze einführen wollen (z.B. Graubünden oder Appenzell Innerrhoden) wollen andere eine Obergrenze einführen (so z.B. Basel-Stadt und Basel-Land CHF 3'800). In den meisten Kantonen ist der Entscheid allerdings noch nicht endgültig.

Geschäftsautos

Bei der gesetzlichen Regelung wurde vergessen, eine Regelung für das Pendeln mit Geschäftsautos vorzusehen. Pendelt ein Arbeitnehmer derzeit mit dem Geschäftsauto von Zuhause an den Arbeitsort, kann er derzeit keinen Pendlerabzug vornehmen (Kreuz bei Buchstabe „F“ im Lohnausweis). Wenn der Arbeitnehmer das Geschäftsauto privat nutzen kann, wird ihm im Lohnausweis ein Privatanteil von 9.6 % des Kaufpreises (entspricht 0.8 % pro Monat) als Lohn aufgerechnet. Bei einem Fahrzeug mit einem Kaufpreis von CHF 80'000 wird jährlich ein Privatanteil von CHF 7'680.00 aufgerechnet. Diese Aufrechnung deckt nach Ansicht der Steuerverwaltung die private Nutzung des Geschäftsautos, aber nicht den Arbeitsweg.

Damit würden Pendler mit einem Geschäftsauto in den Augen der Steuerbehörden unzulässig profitieren. Neu wollen sie daher die FABI-Obergrenze auch bei Geschäftsautos anwenden. Diese Aufrechnung soll zum genannten Privatanteil hinzugezählt werden. Zur Veranschaulichung würde dies zu folgender Berechnung führen:

Arbeitsweg 30 km

Arbeitstage 220

Kilometerkosten CHF 0.70

30 km * 2 * 220 Tage * 0.70 = CHF 9'240

abzügl. Pauschale FABI ./. CHF 3'000

zusätzliche Aufrechnung in Steuererklärung CHF 6'240

Beim genannten Beispielfahrzeug mit einem Kaufpreis von CHF 80'000 würde sich das Einkommen damit wie folgt erhöhen:

Aufrechnung Privatanteil CHF 7'680

Aufrechnung FABI CHF 6'240

Total Aufrechnungen CHF 13'920

Nach den letzten Informationen sollen nicht die Arbeitgeber diese zusätzliche Aufrechnung im Lohnausweis vornehmen, sondern die Steuerpflichtigen sollen diese selbst berechnen und in ihrer Steuererklärung deklarieren. Sie soll wie gesagt zum Privatanteil von 9.6 % des Kaufpreises hinzukommen. Im Gegensatz zum Privatanteil sollen dem Vernehmen nach aber auf der FABI-Aufrechnung immerhin keine Sozialabgaben erhoben werden.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 10. August 2015